

## Vollmacht

**Rechtsanwälten Dr. Raimund Lieb, Dr. Martin Fach, Katharina Smith-Proft,  
Philipp Kürtell und Amara Qureshi  
(Sozietät Rechtsanwälte Höck Spieß Fach Lieb),  
Schloßgasse 14, 64807 Dieburg**

wird hiermit in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO, § 11 ArbGG, § 67 VwGO bzw. § 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zur Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 114 FamFG;
4. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen in Bezug auf den Vollmachtgegenstand, insbesondere den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (zB Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners) sowie auf das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle Verfahren vor Verfassungsgerichten iSv. § 37 RVG, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In PKH- und VKH-Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren und endet mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens; sie erfasst nicht ein Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen und Personen zu befragen (insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen). Die bevollmächtigten Rechtsanwälte sind jeweils befugt, einzeln oder gemeinsam zu handeln.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift